

15. Juni 2007

Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV)

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG [BSG 430.250 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4, Artikel 39, Artikel 42 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 6, Artikel 45a Absatz 3, Artikel 47 Absatz 2, Absatz 3 und Anhang 2 der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV [BSG 430.251.0]), [Ink. beschliesst:

1. Anstellungsverhältnis

1.1 Unbefristete Anstellung bei stufengerechter Lehr- und Fachkompetenz von Lehrkräften des Kindergartens und

Art. 1

¹ Lehrkräfte reichen Gesuche um Feststellung der stufengerechten Lehr- und Fachkompetenz gemäss Artikel 9 Absatz 2 i Pädagogische Hochschulen des Amtes für Hochschulen ein.

² Das Amt für Hochschulen erlässt über die stufengerechte Lehr- und Fachkompetenz eine Verfügung, welche mit Blick auf d/LAV auch für die zuständige Anstellungsbehörde verbindlich ist.

1.2 Anstellungen für Stellvertretungen und für Einzellektionen

Art. 2

Grundsatz

Die Schulleitung prüft, ob der Ausfall einer Lehrkraft schulintern geregelt werden kann. Sie stellt sicher, dass der Unterricht

Art. 3

Anstellungsbehörde

¹ Die Anstellungsbehörde stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter an, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren, falls diese nicht Anstellungsbehörde ist.

² Die Schulleitung stellt Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegart und Fachreferenten an.

Art. 4

Probezeit

Bei Anstellungen für Stellvertretungen und für Einzellektionen gibt es keine Probezeit.

Art. 5

Entschädigung im Einzellektionenansatz

¹ Im Einzellektionenansatz gemäss Anhang 1 entschädigt werden [Absatz 1 Fassung vom 27. 6. 2008]

a Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für bis zu einem Monat eingegangen wird,

b in der Regel Fachreferentinnen und Fachreferenten, die weniger als 160 Lektionen pro Schuljahr unterrichten.

² Erfüllen Stellvertreterinnen und Stellvertreter die Ausbildungsanforderungen

a vollständig, kommt Ansatz A zur Anwendung,

b nicht oder nur teilweise, kommt Ansatz B zur Anwendung.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit einem Lehrdiplom eines tiefer eingestuftem Schultyps werden nach dem ihrem L Ansatz A entschädigt, falls dieser Ansatz höher ist als der Ansatz B des Schultyps, an dem die Stellvertretung stattfindet.

⁴ Bei der Entschädigung im Einzellektionenansatz gemäss Anhang 1 besteht kein Anspruch auf

- a Kinder- und Betreuungszulage,
- b Ferien- und Feiertagsentschädigung,
- c Ausgleich der Teuerung,
- d 13. Monatsgehalt.

Art. 6

Gehalt bei befristeter Anstellung

¹ Das Gehalt von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen Fachreferentinnen und Fachreferenten, die mehr als 160 Lektionen pro Schuljahr unterrichten, entspricht demjenigen der übrigen Lehrkräfte. *[Fassung vom 27. 6. 2008]*

² Dauert das Anstellungsverhältnis von Personen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a wider Erwarten länger als einen Personen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b wider Erwarten mehr als 160 Lektionen, wird das Gehalt rückwirkend auf demjenigen der übrigen befristet angestellten Lehrkräfte angepasst. *[Fassung vom 27. 6. 2008]*

³ Ein Ferienanteil wird dazugerechnet, wenn die Anstellung gemäss Absatz 1 und 2 weniger als ein Semester dauert.

Art. 7

Gehaltsausrichtung in besonderen Fällen

Im Einzellektionenansatz gemäss Anhang 1 angestellte Lehrkräfte haben keinen Anspruch auf Gehaltsausrichtung bei Mutterschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall. Vorbehalten bleibt Artikel 33 Absatz 5 LAV *[BSG 430.251.0]*.

Art. 8

Stellvertretung für Schulleitungs- und für Schuladministrationsfunktionen

¹ Die Anstellungsbehörde kann bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Tag die Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert. *[Fassung vom 27. 6. 2008]*

² Bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schuladministrationsfunktionen kann frühestens ab einer Abwesenheit eine Stellvertretung eingesetzt werden.

Art. 9

Auflösung

¹ Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern enden zum Zeitpunkt, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wieder antritt.

² Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für weniger als einen Monat eingegangen worden sind, werden durch die Lehrkraft oder durch die Schulleitung aufgelöst.

³ Anstellungsverhältnisse von Stellvertreterinnen und Stellvertretern, die für mehr als einen Monat eingegangen worden sind, werden unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen durch die Lehrkraft oder durch die Anstellungsbehörde aufgelöst. Die Frist beginnt am Ende eines Monats.

1.3 Weiterbildung bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses infolge von Reorganisation

Art. 10

¹ Die Stellenvermittlung kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt ein Gesuch um Weiterbildung bewilligen, sofern die Kompetenzen für die geplante Übernahme von neuen, nicht dem bisherigen Berufsauftrag entsprechenden Aufgaben innerhalb des externen Arbeitsmarktes gewährleistet sind.

² Bei der Beurteilung des Gesuchs werden zusätzlich die Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigt, insbesondere das Lebensalter, der Beschäftigungsgrad sowie die Familienverhältnisse.

³ Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung eines Gesuchs um Weiterbildung.

⁴ Für die Ausrichtung der Beiträge gilt Artikel 174 Absatz 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV *[BSG 153.011]*).

2. Besondere Leistungen

2.1 Fahrkosten

Art. 11

Grundsatz

¹ Anspruch auf Entschädigung von Fahrkosten, soweit sie für eine Anstellungsbehörde am gleichen Tag zwischen verschiedenen Wegstrecken von mehr als 20 Kilometern zurücklegen müssen, haben

a unbefristet angestellte Lehrkräfte,

b nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und d LAV befristet angestellte Lehrkräfte,

c Stellvertreterinnen und Stellvertreter, deren Anstellungsverhältnis für mehr als einen Monat eingegangen wird.

² Entschädigt wird die 20 Kilometer übersteigende Wegstrecke, sofern die Kosten je Semester mindestens 100 Franken betragen.

³ Die Entschädigungsansätze richten sich nach Artikel 111 und 113 PV.

⁴ Nicht entschädigt wird die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schul- und Arbeitsort und vom letzten Schul- und Arbeitsort zum Wohnort.

Art. 12

Lehrkräfte für Spezialunterricht

¹ Für Lehrkräfte, die Spezialunterricht erteilen, wird auf die Mindestwegstrecke von 20 Kilometern verzichtet.

² Fahrkosten werden auch ausgerichtet, wenn diese Lehrkräfte von verschiedenen Anstellungsbehörden angestellt sind.

³ Der Standort des Büros wird für die Lehrkräfte für den Spezialunterricht einem Schul- und Arbeitsort gleichgesetzt, falls ein Schul- und Arbeitsort liegt.

Art. 13

Abweichungen

Auf Antrag des Schulinspektorats sowie der Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen kann das Schulinspektorat Abweichungen von Artikel 11 bewilligen.

2.2 Andere Spesen

Art. 14

Spesen und allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb des Berufsauftrags und der Jahresarbeitszeit werden von den Anstellenden zu seinen Lasten.

3. Arbeitszeit und Beschäftigungsgrad

3.1 Beschäftigungsgrad

Art. 15

Einzelunterricht und Kleingruppen an Schulen der Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung

Das Pflichtpensum wird bei Lehrkräften an Schulen der Sekundarstufe II und in der höheren Berufsbildung wie folgt erhöht:

a um zwei Lektionen bei Gruppenunterricht von zwei bis fünf Lernenden und

b um drei Lektionen bei Einzelunterricht.

Art. 16 [Fassung vom 27. 6. 2008]

Maximaler Beschäftigungsgrad

¹ Übersteigt der gemeldete Gesamtbeschäftigungsgrad aller vom Kanton entschädigten Anstellungen den maximal entlohnten Beschäftigungsgrad nach Artikel 47 LAV, wird das Gehalt nur bis zum maximal zulässigen Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Eine allfällige Gehaltskürzung einer gleichzeitigen Teilanstellung vorgenommen.

Art. 16a [Eingefügt am 27. 6. 2008]

Entlastung für Lehrkräfte wegen Gesprächen mit Fachpersonen

¹ Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV sind durch Gespräche mit Fachpersonen ausserhalb der Unterrichtszeit entlastet:

a der teilweisen oder vollständigen Integration einer Schülerin bzw. eines Schülers mit einer Behinderung in eine Regel- oder besondere Klasse,

b schwierigen Klassenzusammensetzungen.

² In Fällen gemäss Absatz 1 können die Lehrkräfte mit einer Lektion pro Woche entlastet werden.

³ Für die gleichzeitige Integration mehrerer Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können die Lehrkräfte mit höchstens einer Lektion pro Woche entlastet werden.

Woche entlastet werden.

⁴ Bei Stellenteilungen können die Entlastungslektionen nach Absatz 2 und 3 auf die Lehrkräfte aufgeteilt werden.

⁵ Von der Entlastung ausgenommen sind Lehrkräfte, die Spezialunterricht gemäss Artikel 6 und 7 der Verordnung vom 19. September 2000 über besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV [BSG 432.271.1]) erteilen.

Art. 16b [Eingefügt am 27. 6. 2008]

Entlastung für Lehrkräfte wegen Anfahrtszeiten

Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens nach Artikel 45a LAV, die durch Anfahrtszeiten zwischen den verschiedenen Anstellungen ausserordentlich belastet sind, werden für die zurückgelegte Wegstrecke entlastet mit

- a einer halben Lektion für 500 bis 1500 Kilometer pro Semester,
- b einer Lektion für 1501 bis 2500 Kilometer pro Semester,
- c eineinhalb Lektionen für 2501 bis 3500 Kilometer pro Semester,
- d zwei Lektionen ab 3501 Kilometern pro Semester.

3.2 Individuelle Pensenbuchhaltung und Altersentlastung

Art. 17

Äufnung der Altersentlastung

Der Entscheid zur Äufnung der Altersentlastung ist je auf Beginn des folgenden Schuljahres zu fällen. Ein Wechsel während des Schuljahres ist möglich.

Art. 18

Führung

¹ Für das in der individuellen Pensenbuchhaltung gesammelte Guthaben und die geäufterte Altersentlastung ist für jede Teilanstaltung zu führen. Zur Ermittlung des gesamten Saldos sind die einzelnen Teilanstaltungen zu addieren.

² Die Konten werden jährlich abgerechnet und durch die Schulleitung und die Lehrkraft geprüft.

3.3 Unbezahlter Urlaub

Art. 19

¹ Bei unbezahlten Urlauben mit einer Dauer von weniger als einem Semester wird das Gehalt einschliesslich eines entsprechenden Zuschlages berechnet.

² Bei unbezahlten Urlauben bis zu einer Woche wird kein Ferienanteil berechnet.

4. Schulleitung und Schuladministration

Art. 20 [Fassung vom 27. 6. 2008]

Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen

¹ Die Einteilung der Schulen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen in kleine, mittlere und grosse Schulen richtet sich nach

- a der Anzahl der Auszubildenden,
- b der Anzahl gehaltswirksamer Lektionen,
- c der Anzahl Mitarbeitenden.

² Sie wird im Einzelfall durch die Erziehungsdirektion verfügt. Eine Überprüfung der Einteilung erfolgt bei einer wesentlichen Veränderung oder bei einem Wechsel der Schulleitung.

5. Schlussbestimmungen

Art. 21

Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Direktionsverordnung vom 1. März 2000 über die Anstellung der Lehrkräfte (BSG 430.251.1),
2. Weisungen vom 10. Mai 2001 über die Entschädigung von Einzellektionen,

3. Weisungen vom 5. August 1998 über die Anstellung von Lehrkräften, die im Nebenamt einen Lehrauftrag an der Unive
4. Weisungen vom 31. März 1998 über die Voraussetzungen für die unbefristete Anstellung als Lehrkraft,
5. Weisungen vom 27. Juni 1997 zum Beschäftigungsgrad von Lehrkräften des Spezialunterrichts am Kindergarten und :

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Direktionsverordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bern, 15. Juni 2007

Der Erziehungsdirektor: *Pulver*

Anhang 1

zu Artikel 5

Einzellektionenansätze für Stellvertretungen bis zu vier Wochen und für Fachreferentinnen und Fachreferenten

Beträge in Franken pro gehaltene Lektion

			Kindergarten und Primarschule	Sekundarstufe I, Kleinklassen, Spezialunterricht, Sonderschule	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehren	Ateliers, Lehrwerkstätten (praktischer Unterricht)*	Maturitätsschulen, Berufsmaturitätsunterricht, Fachmittelschulen mit Fachmaturität
Stellvertretungen	Ansatz A	Alle Anforderungen vollständig erfüllt	62.–	73.–	76.–	57.–	106.–
	Ansatz B	Anforderungen teilweise oder nicht erfüllt	46.–	54.–	56.–	42.–	78.–
Fachreferentinnen und Fachreferenten	Mindestansatz		46.–	54.–	56.–	42.–	78.–
	Maximalansatz		100.–	117.–	122.–	91.–	169.–

* Lektionendauer = 60 Min.

Fachreferentinnen und Fachreferenten:

Die Schulleitungen sind berechtigt, die Ansätze zwischen dem Mindest- und Maximalansatz zu wählen. Die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen können in begründeten Fällen den Maximalansatz höher festlegen.

Anhang 2

15.6.2007 DV

BAG 07–70, in Kraft am 1. 8. 2007

Änderungen

27.6.2008 DV

BAG 08–72, in Kraft am 1. 8. 2008